

Synopse

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG), Teilrevision: Korrektur Teil SVAG (§ 15 und § 16)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **725.1** | 741.1

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Korrigierte Fassung der vorberatenden Kommission, Teil SVAG (§ 15 und § 16)
	II.
	Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben [SVAG] vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 15 Grundsatz ¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 1. 19.8 % an alle Gemeinden, 2. 5.2 % an die Gemeinden gemäss Tabelle im Anhang, und 3. der Rest geht an den Kanton	 ¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen <u>23 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.</u> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i> 3. <i>Gelöscht.</i>
§ 16 Verteilung des Gemeindeanteils ¹ Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1 an alle Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten. ^{1bis} Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.	§ 16 ¹ Die Verteilung der Mittel <u>an die Gemeinden</u> erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten. ^{1bis} <i>Gelöscht.</i>

Entwurf des Regierungsrates	Korrigierte Fassung der vorberatenden Kommission, Teil SVAG (§ 15 und § 16)
^{1ter} Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonalen Statistik. ² Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2 an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss Verteilschlüssel im Anhang. ³ ...	^{1ter} <i>Gelöscht.</i> ² Die Verteilung <u>des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonalen Statistik.</u> ³ <u>Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonalen Statistik.</u>
Anhänge	
Anhang Tabelle im Anhang	<i>gelöscht</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.